

# Was macht die ITDR Rules aus?

## Überblick und Unterschiede zu den Swiss Rules

ITDR Schulung  
15. April 2021

Dr. Mathis Berger

# Inhaltsübersicht

- I. Überblick über das Schiedsverfahren
- II. Wege zu einem ITDR Schiedsgericht
- III. Involvierung von ITDR Experten
- IV. ITDR Recommendations
- V. Expedited Procedure

# Vorbemerkung zu den folgenden Folien

- Das Schiedsverfahren gemäss ITDR Rules (<http://www.itdr.ch/#section-rules-regulations-and-bylaws>) baut auf dem Schiedsverfahren gemäss Swiss Rules (<https://www.swissarbitration.org/Arbitration/Arbitration-Rules-and-Laws>) auf.
- Nachfolgend sind die Punkte, wo eine Weichenstellung zugunsten der ITDR Rules möglich ist, sowie die Abweichungen der ITDR Rules von den Swiss Rules in **roter Schrift** gehalten.

# Schiedsverfahren: Einleitung

Kläger	SCAI	Beklagte
Einleitungsanzeige <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schiedsklausel</b></li> <li>• Streitgegenstand</li> <li>• Einschreibgebühr</li> <li>• <b>Bestellung Gericht</b></li> </ul>		
	Entgegennahme und Weiterleitung	
		Einleitungsantwort <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit</li> <li>• Bestreitung Klage</li> <li>• Widerklage</li> <li>• <b>Bestellung Gericht</b></li> </ul>
	Entgegennahme und Weiterleitung	
	Bestätigung bzw. <b>Bestellung</b> der Schiedsrichter	

# Schiedsverfahren: Hauptverfahren

Kläger	Schiedsgericht	Beklagte
	Organisationsverhandlung	
Klage <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsbegehren</li> <li>• vollständige Begründung</li> <li>• Beweismittel und Beweisanträge (z.B. <b>Zeugen</b> und <b>Gutachten</b>)</li> </ul>		
		Klageantwort <ul style="list-style-type: none"> <li>• vgl. Klage</li> </ul>
Replik		
		Duplik
	Verhandlung	
Stellungnahme zum Beweisergebnis		Stellungnahme zum Beweisergebnis
	Urteil	

# Wege zu einem ITDR Schiedsgericht (I)

## – Schiedsklausel im Vertrag

Any dispute, controversy or claim arising out of or in relation to this contract, including the validity, invalidity, breach or termination thereof, shall be resolved by arbitration in accordance with the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers' Arbitration Institution and the **Association for IT Dispute Resolution (ITDR) Recommendations for Arbitration**, both in force on the date on which the Notice of Arbitration is submitted in accordance with these Rules and Recommendations.

The number of arbitrators shall be [...]. (insert "one", "three", "one or three")

The seat of the arbitration shall be [...]. (insert name of city in Switzerland, unless the parties agree on a city in another country)

The arbitral proceedings shall be conducted in [...]. (insert desired language)

[...]

# Wege zu einem ITDR Schiedsgericht (II)

[...]

Notwithstanding the above, the parties may agree at any time to submit the dispute to mediation in accordance with the Swiss Rules of Mediation of the Swiss Chambers' Arbitration Institution and **the Association for IT Dispute Resolution (ITDR) Recommendations for Mediation**, both in force on the date on which the request for mediation is submitted in accordance with these Rules and Recommendations.

**Notwithstanding the above, the parties may agree at any time prior to submitting the dispute to arbitration or mediation to submit the dispute to assessment by an expert opinion in accordance with the Association for IT Dispute Resolution (ITDR) Rules of Procedure for Expert Opinions in force on the date on which the request for assessment by an expert opinion is submitted in accordance with these Rules.**

Quelle: [http://www.itdr.ch/assets/Uploads/Rules/200608\\_ITDR-Clause\\_FINAL\\_22-May-2020-inkl-Link.pdf](http://www.itdr.ch/assets/Uploads/Rules/200608_ITDR-Clause_FINAL_22-May-2020-inkl-Link.pdf)

# Wege zu einem ITDR Schiedsgericht (III)

- Parteivereinbarung unabhängig vom zugrundeliegenden Vertrag



# Involvierung von ITDR Experten (I)

- Bestellung Schiedsgericht
  - Bestellung gemäss Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung durch Parteien bzw. Parteischiedsrichter
  - Unabhängig davon, ob die Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung ITDR erwähnt, können die Experten von ITDR benannt werden
  - Auswahl aufgrund sachlicher Kriterien
    - Technische oder rechtliche Ausbildung
    - Erfahrung
    - Rolle im Schiedsgericht
  - Bestätigung durch SCAI

# Involvierung von ITDR Experten (II)

- Expert-Witnesses
  - Sachverständiger als Zeuge
  - Beantragung der Anhörung in den Rechtsschriften
  - Beantragung mit Einreichung eines schriftlichen Witness-Statements mit den Hauptaussagen
  - Anhörung und Befragung im Hearing
- Gutachten
  - Partei- oder Gerichtsgutachten
  - Tatfragen oder Rechtsfragen

# Involvierung von ITDR Experten (III)

- Schiedsgutachter
  - Rules noch in Beratung
  - Vertragsklausel oder Vereinbarung
  - bindendes Gutachten zu strittiger Frage
  - Verfahren
    - ähnlich Expedited Procedure
    - über ITDR (nicht SCAI)
- Experten von ITDR: [http://www.itdr.ch/en\\_US/experts/our-experts/](http://www.itdr.ch/en_US/experts/our-experts/) oder <https://www.swissarbitration.org/Arbitration/Find-Arbitrator-Counsel>

# ITDR Recommendations

Empfehlungen für die Führung eines ITDR

Schiedsverfahrens:

- Eingaben via E-Mail
- Einreichen von Dokumenten in elektronischer Form
- Möglichkeit der Publikation von Schiedssprüchen, wenn beide Parteien zustimmen
- Expedited Procedure (siehe unten)

Quelle: [http://www.itdr.ch/assets/Uploads/Rules/200608\\_ITDR-Recommendations\\_FINAL\\_22-May-2020-inkl-Link.pdf](http://www.itdr.ch/assets/Uploads/Rules/200608_ITDR-Recommendations_FINAL_22-May-2020-inkl-Link.pdf)

# Expedited Procedure (I)

- Anwendung
  - Streitwert bis CHF 1 Mio.
  - Keine Einigung der Parteien auf eine andere Verfahrensart
- Schiedsgericht
  - Einzelschiedsgericht (Art. 42 Abs. 2 lit. b Arbitration Rules)
  - Klausel mit Dreierschiedsgericht: Aufforderung an Parteien zur Beschränkung auf Einzelschiedsgericht (Art. 42 Abs. 2 lit. c Arbitration Rules)

# Expedited Procedure (II)

- Verfahren
  - einfacher Schriftenwechsel
    - keine Unterscheidung Einleitungsverfahren und erster Schriftenwechsel
    - bei Widerklage: Widerklageantwort
  - keine Gutachten
  - Fristen
    - Rechtsschriften: 30 Tage ab Erhalt der vorhergehenden Rechtsschrift
    - Hearing: 30 Tage ab Erhalt der letzten Rechtsschrift durch das Schiedsgericht
- Hearing

Herzlichen Dank!

Dr. Mathis Berger, LL.M.  
[berger@naterdallafor.ch](mailto:berger@naterdallafor.ch)

Nater Dallafor Rechtsanwälte AG  
Hottingerstrasse 21  
8032 Zürich

NIEDERER KRAFT FREY

# Wann ist bei ITDR Auseinandersetzungen eine Mediation angezeigt?

Clara-Ann Gordon

**ITDR**

EXPERTS IN IT AND DATA CONFLICT MANAGEMENT

Zürich — 15. April 2021



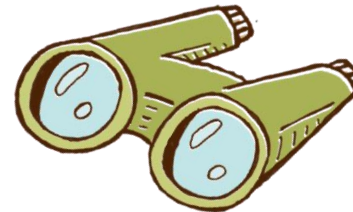
Eine andere Art, miteinander zu streiten...



*„Gemeiner Hund!“*

# Übersicht

1. Prinzipien und Arten der Mediation
2. Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation bei ITDR-Streitigkeiten
3. Übersicht verschiedene Regeln und Institute
4. Fazit und Ausblick



# Prinzipien und Arten der Mediation I

- Vorurteil: Mediation «nur» im Familienrecht?
- Trends
- Wurzeln der Mediation und Umsetzung in der Schweiz
  - Antikes Griechenland
  - Mittelalter: Mediatio in Europa
  - Der Eremit Niklaus von Flüe im 15. Jahrhundert als Vermittler und Mediator
  - Westfälischer Frieden
  - Friedensverhandlungen Camp David
  - Art. 213 ff. ZPO und kantonale Umsetzung

# Prinzipien und Arten der Mediation II

- Grundprinzipien der Mediation:
  - Freiwilligkeit
  - Eigenverantwortlichkeit – der Mediator als Katalysator und Übersetzer
  - Maximum an Informationsfluss und Übersetzung
  - Vertraulichkeit und Know-how Schutz
  - Neutralität und Allparteilichkeit des Mediators
- Arten der Mediation:
  - Gerichtliche Mediation: Schlichtungsverfahren z.B. Mietrecht
  - Alternativ-Verfahren: Einvernehmliche, auftragsrechtliche Mediation
    - im Familienrecht: Ehescheidungen
    - im öffentlichen Recht

# Prinzipien und Arten der Mediation III

- Konzepte, z.B.:
  - Harvard-Konzept
  - Konsens-Findung
  - Konflikteskalation nach Friedrich Glasl

- Die fünf Phasen der Mediation:

1. Eröffnung
2. Sichtweisen: Sammlung der Themen zum Streitfall
3. Hintergründe: Was ist der Konflikt hinter dem Konflikt? Was sind die Interessen und Bedürfnisse der Medianden?
4. Lösungen: Erarbeitung von Lösungsoptionen durch die Medianden
5. Einigung und Abschlussvereinbarung



# Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation I

- Anwendungsbeispiele:
  - Interne Differenzen bei der Auswahl von neuen Softwaretools
  - Scheiternde IT-Implementationsprojekten wegen:
    - Spezifikations-, Organisations-, technische und Umgebungsprobleme
    - Zwischenmenschliche Probleme der Parteien
  - Lizenzvertragsstreitigkeiten
  - SLA-Streitigkeiten
  - Etc.



# Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation II

- Vorteile
  - Kosten
  - Kurze Verfahrensdauer
  - Innovative Konfliktlösungen und Erzielung von Kooperationsgewinnen
    - Vergrößerung des «Kuchens»: Einbeziehen von zusätzlichen Fragen (expanding the pie)
    - Unspezifische Kompensationen
    - Austauschverhältnisse / Paketverhandeln
    - Wertschöpfungspotentiale erschliessen
    - Win-Win Situationen kreieren
    - etc.



# Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation III

- Vorteile
  - Privatautonomie und Eigenverantwortlichkeit
  - Nichtöffentlichkeit und Vertraulichkeit der Verhandlungen
  - Freiwilligkeit des Verfahrens
  - Möglichkeit der Bestimmung des Mediators durch die Parteien
  - Eignung zur Beilegung emotionsgeladener Konflikte
  - Eignung zur Beilegung grenzüberschreitender Konflikte
  - Der Mediator als Übersetzer
  - Eignung bei komplexen Sachverhalten
  - Vermeidung schwer kalkulierbarer Prozessrisiken
  - Hohe Zufriedenheit der Beteiligten
  - Verbesserung der Streitkultur im Unternehmen





# Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation IV

- Bedenken:
  - Fehlende Dispositionsbefugnis oder entgegenstehendes zwingendes Recht
  - Mangelnde Eignung bei fehlender Verhandlungs- oder Vergleichsbereitschaft und eskalierten Konflikten
  - In der Mediation auftretende Verhandlungsbarrieren
  - Vollstreckbarkeit des Mediationsergebnisses
  - Gefahr einer gezielten Verzögerung
  - Mangelnde Eignung bei ungleicher Verhandlungsmacht
  - Mangelnde Eignung zur Herbeiführung eines Präzedenzfalles



# Vorteile und Bedenken gegenüber der Mediation V

- Bedenken:
  - Mangelnde Eignung bei Bedürfnis nach einer öffentlichkeitswirksamen Verurteilung der Gegenseite
  - Mangelnde Eignung für Fälle, in denen ein öffentliches Interesse an einer Rechtsdurchsetzung besteht
  - Mangelnde Eignung bei Bedürfnis nach einer sofortigen Regelungs- oder Sicherungsmassnahme
  - Zu später Einsatz der Mediation
  - Wo bleibt das Recht?



# Übersicht verschiedene Regeln und Institute

ITDR spezifische Mediation:

- WIPO Mediation Center: <https://www.wipo.int/amc/en/>
  - WIPO Mediationsordnung
  - Aber eher für IP-Streitigkeiten
- ITDR – Institution for IT and Data Dispute Resolution: <http://www.itdr.ch/>
  - SCAI Mediationsordnung
  - Technologie- und Datenschutz-Streitigkeiten
- Allgemeine Mediationsinstitute:
  - Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM)
  - Swiss Chambers, ICC, Zürcher Handelskammer



ZÜRCHER  
HANDELSKAMMER



C S M C  
S K W M  
C S M C  
S C C M

Chambre Suisse de Médiation Commerciale  
Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation  
Camera Svizzera per la Mediazione Commerciale  
Swiss Chamber of Commercial Mediation

# Fazit und Ausblick I

- Wann macht ITDR-Mediation keinen Sinn? Wenn...
  - Publizität erwünscht wird
  - ein Kompromiss unmöglich ist
  - ein Präzedenzfall angestrebt wird
  - ein Fall eindeutig ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit ein kurz gefasstes Urteil zugesprochen werden kann



# Fazit und Ausblick II



- Wann macht ITDR-Mediation Sinn? Wenn...
  - alle eine einvernehmliche Regelung anstreben
  - kein unausgleichbares Machtgefälle zwischen den Parteien besteht
  - auch in Zukunft die private/geschäftliche Beziehung fortbestehen soll
  - alle eigenverantwortlich am Konflikt arbeiten wollen
  - es um die Konfliktlösung, nicht um das «Recht haben» geht
  - ein teuer und lang andauernder Rechtsstreit vermieden werden soll
- ...aber es bedingt, dass die Mediatoren eine Spezialisierung im Bereich ITDR haben und die ADR Institution und Mediationsordnung die Besonderheiten von ITDR-Streitigkeiten berücksichtigen

DANKESCHÖN

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!



Clara-Ann Gordon

[clara-ann.gordon@nkf.ch](mailto:clara-ann.gordon@nkf.ch)

D +41 58 800 84 26

**NKF**

# Schiedsgerichtsbarkeit – Aus Sicht einer Schiedsgerichtspräsidentin

Sandra De Vito Bieri, ITDR Schulung, 15. April 2021





# Was ist ein Schiedsgericht?

- Privates Gericht
- Eingesetzt durch Parteivereinbarung (sog. Schiedsklausel)
- Häufig ein Dreiergremium, welches den Entscheid fällt
- Bei tieferen Streitwerten auch Einzelschiedsrichter
- Gleiche richterliche Spruchkompetenz wie ein staatlicher Richter
- Aber ad hoc, d.h. für einen spezifischen Disput von den Parteien eingesetzt
- Schiedsgericht kann in der Schweiz oder im Ausland angesiedelt sein
- Schiedsurteile weltweit vollstreckbar (New York Convention)

## Ablauf eines «typischen» Schiedsgerichtsverfahrens

- Kein Verfahren ist typisch – grosse Parteiautonomie
- Einleitungsanzeige – Antwort auf Einleitungsanzeige
- Das Schiedsgericht wird konstituiert
- Erste Organisationsverhandlung – keine Tabus
- Schriftliche Plädoyers folgen – keine Zurückhaltung
- Vergleichsverhandlung – Beruhigung der Gemüter
- Beweisverhandlung – keine Gnade
- Urteil – salomonisches?

## Szene aus einer Beweisverhandlung



## Was muss eine Schiedsrichterin beachten?

- Kenne deine Mitschiedsrichterin
- Fachliche Kompetenz in der Sache / des Verfahrens
- Sprachliche Kompetenz
- Zeit und Zeitmanagement
- Kenne den Markt
- Mitgestaltung des Schiedsgerichtes
- Kenne den Fall – Kenntnis der Fakten und des Rechts erhöhen  
Akzeptanz im Dreiergremium

# Was muss eine Schiedsgerichtspräsidentin beachten?

- Fachliche Kompetenz, Kenntnisse des Marktes etc.
- Neutralität und Objektivität
- Korrektes Verhalten gegenüber allen Involvierten
- Autorität
- Verfahrensleitung: zuhören – leiten – entscheiden
- Durchsetzungskraft – gegenüber allen Involvierten
- Fairness

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

**Sandra De Vito Bieri**

Rechtsanwältin, LL.M., Partnerin

Bratschi AG

Bahnhofstrasse 70, CH 8021 Zürich

sandra.devito@bratschi.ch

www.bratschi.ch

Dieser Bericht ist ausschliesslich für den/die eingangs genannten Adressaten bestimmt. Die Verteilung, Zitierung und Vervielfältigung – auch auszugsweise – zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Anwaltskanzlei Bratschi AG gestattet.